



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-265-027632

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Gesetze und Verwaltungsverfahren derart anzupassen, dass keine Vollzeitbeschäftigte und gut integrierten Arbeitnehmer ihre neue Heimat Deutschland verlassen müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 874 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Geduldete, selbst wenn sie sich in der Vergangenheit integriert haben und in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und nie straffällig geworden sind, nach dem der Petition zugrunde liegenden Verständnis der Regelung seit 1. Januar 2020 zwölf Monate lang abgeschoben werden könnten.

Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung - wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Rechtslage - wiederholt Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen bzw. zu aktualisieren. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Petition unzutreffend davon ausgeht, die offenbar gemeinte, am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Regelung des § 60d AufenthG zur Beschäftigungsduldung eröffne erst seither die Möglichkeit, Geduldete, die sich integriert haben und in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, zwölf Monate



lang abschieben zu können. Bei einer Duldung (§ 60a AufenthG) handelt es sich indes generell nicht um einen Aufenthaltstitel, sondern um eine zeitlich befristete Aussetzung der bereits rechtskräftig festgestellten Ausreiseverpflichtung, die erteilt wird, wenn Gründe vorliegen, die eine Vollstreckung der Abschiebung verhindern. Sie grenzt sich von den Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes dadurch ab, dass sie gerade kein - auch nur vorübergehendes - Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Die bestehende Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländer bleibt unberührt. Hinsichtlich der im Fokus des Anliegens der Petition stehenden Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG hat die Bundesregierung seit Einreichung der Petition teils bereits Anpassungen vorgenommen, teils sind sie mit Blick auf den Koalitionsvertrag, wonach die Regierungskoalition die „Beschäftigungsduldung [...] entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen“ (Ziffer 4676 f.) will, noch geplant.

In einem ersten Schritt wurde durch die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2023 die ursprüngliche Befristung Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bis Ende 2023 aufgrund der damit gemachten Erfahrungen aufgehoben. Somit ist die Beschäftigungsduldung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten, sondern gilt weiterhin.

„Zu einem späteren Zeitpunkt“ soll in einem weiteren Schritt eine Anpassung der Anforderungen der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erfolgen (so die Begründung zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundestagsdrucksache 20/9347, S. 15). Insbesondere soll der Stichtag vom 1. August 2018 auf den 31. Dezember 2022 verlegt werden, damit weitere Personen von dieser Regelung profitieren können (Drucksache 20/9347, S. 15).

Des Weiteren ist im Kontext des Anliegens der Petition auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG relevant, die Geduldete für die gesamte Zeit der Berufsausbildung erhalten, die eine Berufsausbildung aufnehmen. Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ermöglicht ihnen nicht nur den Abschluss der Berufsausbildung, sondern



vermittelt auch einen Anspruch auf die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen. Im Zusammenhang „mit Bleiberechten“ eröffnet ferner das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz vielen schon längere Zeit in Deutschland lebenden geduldeten Menschen die Perspektive auf einen langfristigen Aufenthalt. Danach können Geduldete, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine achtzehnmonatige Aufenthaltserlaubnis auf Probe – das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht – erhalten. Für das Hineinwachsen aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in ein dauerhaftes Bleiberecht werden von ihnen das Erbringen wichtiger Integrationsleistungen wie die Klärung der Identität und das Sichern des Lebensunterhalts gefordert.

Schließlich wird zum 1. März 2024 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Form des § 16g AufenthG (neu) für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung in Kraft treten (Artikel 2 Nr. 9a in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl 2023 I Nr. 217)), um der betroffenen Personengruppe eine bessere aufenthaltsrechtliche Perspektive zu geben. Entscheidendes Element für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG (neu) wird die Lebensunterhaltssicherung sein. Ist der Lebensunterhalt im Einzelfall gesichert, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Liegt das Merkmal nicht vor, kommt wie bislang eine Ausbildungsduldung in Betracht.

Die im Aufenthaltsrechtsgesetz enthaltenen bzw. vorgesehenen Regelungen eröffnen mithin hinreichend Spielraum, um einzelfallgerecht Lösungen bei Aufenthalt und Integration von Ausländern zu ermöglichen. In der Gesamtschau reagiert der Gesetzgeber mit den beschriebenen rechtlichen Möglichkeiten sachgerecht auf die geänderten Verhältnisse sowie auf aktuelle Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens der Petition zu erkennen und die Petition insoweit nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das



Petitionsausschuss

Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.